

Kürsthen, welchem als natürlichem Sohn kein Erbschaft zur Seite stand, und welcher, wie sein Sohn Ludwig das Kind, durch Wahl der geistlichen und weltlichen Großen zur Regierung kam. Von da an ist Deutschland nominell ein Wahlreich, aber ohne feste Wahlnormen. So oft als möglich suchten die Väter schon bei Lebzeiten ihren Söhnen den Thron, ohne feierliche Wahl und Abstimmung, durch Vertrag oder durch Zustimmung einiger einflussreichen Großen zu sichern. So Otto I. und II., Konrad II. und die übrigen Salier und die meisten Hohenstaufen. Wenn eine eigentliche Wahl vorgenommen wurde, so lag sie in den Händen der geistlichen und weltlichen Fürsten, da es eben unmöglich war, ein ganzes Volk zur Wahlhandlung zu versammeln. Der oft sehr zahlreich im Geleite der Fürsten erschienene Heerbann gab für die Person des Gewählten nur seine beifällige Zustimmung. Aber es stand nicht fest, wer zur Wahl erscheinen müsse, inwieweit die Abwesenden den Beschlüssen Folge zu leisten hätten, in welcher Ordnung zu stimmen sei, ob jede Stimme gleiche Geltung habe, ob die Majorität entscheide u. dgl. So wurde Konrad I. von den Franken und Sachsen gewählt und mußte sich die Anerkennung der übrigen Stämme erst erkämpfen. Otto I. und Heinrich II. wurden von den Sachsen allein gewählt und von den Uebrigen nachträglich anerkannt. Dagegen hatten sich bei der Wahl Lothars zu Mainz (24. August 1125) gegen 60 000 Bewaffnete zu beiden Seiten des Rheins gelagert. Aus diesen wählte man einen Ausschuss von 40 Vornehmern, je zehn aus den Stämmen der Bayern, Franken, Schwaben und Sachsen, und diese stellten vier Candidaten auf, aus welchen Lothar durch Acclamation gewählt wurde (Weiß, Weltgeschichte III, 5). Im Gegensatz hierzu wurde Konrad III. (1138) durch eine kleine Partei von nur drei Fürsten vor dem zur Wahl bestimmten Termin zum König ausgerufen und durch den päpstlichen Legaten Dietwin gekrönt; diese übereilte Wahl erhielt dann durch den Beitritt der Uebrigen gesetzliche Geltung (Damberger VIII, 254). Bei der zwispältigen Wahl Philipps und Otto's IV. ist wohl die Rede von Stimmen, welche vorzugsweise Gewicht hätten. Dieser Einfluß war begründet durch die größere Macht und nicht an eine bestimmte Zahl von Wählern gebunden, da in diesem Fall kein Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Wahl hätte entstehen können. Der so genannte *vetus auctor de beneficiis* aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts nennt zwar *sex principes, qui primi sunt in electione*; diese sind aber (nach Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, I. Aufl. Braunschweig 1872, II, 245) nicht die zur Wahl allein Berechtigten gewesen, sondern solche hervorragende Fürsten hießen bisweilen, wie bei Friedrich I. geschah (Zöpfl 244), eine Vorwahl, welcher die minder Mächtigen dann beitraten (Zöpfl, Die Hohenstaufen, Leipzig 1841, V, 75, Note 2). Die Erwählung der sieben Kurfürsten

im Sachsenspiegel und im Schwabenspiegel beruht wohl auf späterer Uebersetzung. Nicolaus von Cues meint zwar, die Kurfürsten seien schon von Kaiser Heinrich II. unter Zustimmung der Großen und des Volkes eingesetzt worden (Düg., Nic. von Cusa II, 303); dem widersprechen aber die Vorgänge bei den erwähnten späteren Wahlen. Jedenfalls verhandelte Heinrich VI., als er 1196 das Wahlreich zu einem Erbreich umgestalten wollte, mit mehr als 50 Fürsten, und Brito sagt zur Wahl Heinrich's: *Est enim talis dynastia Teutonicorum, ut nullus regnet super illos, ni prius illum eligat unanimis cleri procerumque voluntas* (Raumer a. a. O. 75, Note 2. 3 und II, 583). Dagegen sagen die *Annales Stadenses* (M. G. SS. XVI, 367 ad ann. 1240): *Ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem* (Archiepiscopus) *Treverensis, Moguntinus et Coloniensis . . . Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia marscalcus, et margravius de Brandenburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia (der zur Zeit regierende Wenzel I.) Teutonicus non est. Thomassini (Vetus et nova discipl. Eccl. P. 3, l. 1, c. 30, n. 18) nimmt auf Grund dieser Stelle an, daß um diese Zeit die Zahl der Wähler fixirt worden sei. Die nämliche Zahl gibt Reinmar von Zweter (gest. nach 1240) an; nur berichtet dieser das bestimmte Wahlrecht des Böhmenkönigs (Raumer V, 76, Note 3). Die Siebenzahl tritt auch bei der Doppelwahl Richards und Alfons' auf; aber da das Recht der Majorität noch nicht festgestellt war, so behauptete jede Partei, ihre Wahl sei gesetzlich. Uebrigens verbanden sich die gar nicht wahlberechtigten Städte mehrmals, nur den als König anzuerkennen, welchen die Wahlfürsten einstimmig wählen würden, bei zwispältiger Wahl aber keinen von beiden anzunehmen. Um diese Zeit bildete sich auch die Praxis, daß der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf bei Rhein oder einer von beiden die Wahlberechtigten zu laden hatte, und die Anschauung, daß binnen Jahresfrist nach dem Tode des Königs ein neuer gewählt, binnen Jahresfrist der Erwählte zu Aachen gekrönt, und wieder binnen Jahresfrist ihm die Reichskländer, Schlösser u. übergeben werden mußten (Raumer V, 77 f.).*

Die oben erwähnten Hofämter finden sich bereits in der Merowingerzeit, wo sie an den Höfen der kleineren Herren von Unfreien, an denen der größeren Fürsten von Freien verwaltet wurden, welchen ebendadurch ein gewisser Einfluß auf den Herrn und auf die Landesregierung zukam (Zöpfl II, 160). Bei der Krönung Otto's I. versahen die Herzoge von Bayern, Schwaben, Lothringen und Franken die Aemter des Marschalls, des Schenken, des Kammerers und des Truchsessens (Widukind 2, 2, M. G. SS. III, 438), bei der Friedrich's I. der Herzog von Sachsen, der von Böhmen, der Markgraf von Brandenburg und der